

Freie Demokraten – FDP Mayen-Koblenz · Holbeinstraße 23 · 56626 Andernach

An die
Mitglieder der Freien Demokratischen Partei mit
Hauptwohnsitz im Gebiet des Wahlkreis 11

(Stadt Andernach, Verbandsgemeinde Mendig,
Verbandsgemeinde Pellenz)

Einladung zur Wahlmitgliederversammlung

Andernach, 1.6.2025

gem. § 16 Abs. 1 und 2 der Rahmensatzung für Kreisverbände im Landesverband
Rheinland-Pfalz lade ich Sie herzlich ein zur

Judith Lehnigk-Emden
Kreisvorsitzende

judith-lehnigk-emden@fdp-myk.de

www.fdp-myk.de
Handy: 0176/51189632

**Wahlkreismitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers
für die Wahl zum rheinland-pfälzischen Landtag 2026**

für den Wahlkreis Nr. 11 - Andernach

**am Mittwoch, 11. Juni 2025 um 19.30 Uhr
im „Warsteiner Stützpunkt“, Miesenheimer Str. 12, 56637 Plaidt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Versammlungsleitung gem. § 9 Abs. 2 der Rahmensatzung für Kreisverbände sowie Wahl/Bestätigung einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters
2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Wahlrechts der anwesenden Personen
3. Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Wahl einer Zählkommission
5. Geschäftsordnungsmäßige und wahlrechtliche Feststellungen
6. Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson
7. Wahl von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 37 Abs. 5 und 6 LWahlG.
8. Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für den Wahlkreis Andernach
9. Wahl der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers für den Wahlkreis Andernach

Herzliche Grüße



Judith Lehnigk-Emden
Kreisvorsitzende
Freie Demokraten – FDP Kreisverband Mayen-Koblenz

Wer darf als Wahlkreisbewerber kandidieren?

Als Wahlkreisbewerber/-in sind alle Personen wählbar, die die Voraussetzungen der §§ 32 und 2 LWahlG erfüllen, d.h. am Tage der Landtagswahl

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten eine Wohnung¹⁾ in Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten,
- vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind (§ 3 LWahlG) sowie nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben (§ 32 Abs. 2 WahlG).

¹⁾ bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung

Als Wahlkreisbewerber ist wählbar, wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Er muss **nicht im Wahlkreis (aber im Lande RLP) wohnen**; er kann **FDP-Mitglied oder parteilos** sein, darf allerdings keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehören.

Wer darf Wahlkreisbewerber wählen?

An der jeweiligen Aufstellungsversammlung können alle Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung für den Wahlkreisbewerber stimmberechtigt nach § 2 LWahlG und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 LWahlG) sind, teilnehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass

- sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein müssen,
- sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen,
- sie eine (Haupt-)Wohnung im Wahlkreis haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten und mindestens seit drei Monaten eine (Haupt-)Wohnung im Lande Rheinland-Pfalz innehaben oder sich hier gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Weitere wichtige Infos:

Die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2026 findet am Samstag, 28. Juni 2025, um 9:30 Uhr in Speyer statt.